



27. November 2011

Betreff:

**Stellungnahme**

**zum vorliegenden BMLVS-Entwurf bzgl. Änderung  
des Wehrgesetzes und des Waffengesetzes (321/ME)**

- An das Parlament
- An das Bundesministerium für Inneres
- An die Parlamentklubs der ÖVP, FPÖ und des BZÖ

In offener Frist nimmt die Arbeitsgemeinschaft Österreichische Militärpatronen der Patronensammlervereinigung e.V. wie folgt Stellung zum Betreff:

## 1. ad Artikel 1 – Änderung des Wehrgesetzes 2001

Nachdem es sich hier um eine waffenrechtliche Materie handelt, wird deren Regelung im Wehrgesetz (WG) als nicht sinnvoll erachtet.

Noch dazu stellt die vorgeschlagene Regelung eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung des Bundesheeres gegenüber den staatlichen zivilen bewaffneten Wachkörpern (des Bundes – Bundespolizei, Justizwache – und der Gemeinden – div. Stadtpolizeien, zB in Baden bei Wien) dar.

Anfang Oktober fand heuer in Wr. Neustadt das jährliche traditionelle **Gästeschießen** der **Polizei-Sondereinheit KOBRA** (mit Schusswaffen der Kategorien A und B) statt, bei der sich die gleiche waffenrechtliche Problematik ergibt, aufgrund derer das BMLVS eine Änderung des WG initiiert hat.

Statt der vorgeschlagenen Änderung des WG 2001 wird hiermit angeregt,

- a) **das WaffG** 1996 (BGBl. I Nr. 12/1997) in der Fassung der WaffG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 43/2010) in seinem § 18 Abs. 5 durch (Wieder-) Aufnahme des § 14 WaffG (Schießstättenprivileg) **zu ändern**, womit dies auch für Schusswaffen der Kat. A (wieder) gelten würde. Die Herausnahme des § 14 aus dem § 18 erfolgte erst mit dem WaffG 1996, während im Geltungszeitraum der WaffG 1967 und 1986 das Schießstättenprivileg auch für verbotene Waffen und Kriegsmaterial galt.

Damit wäre auf **ganz einfache legistische Weise** nicht nur die Problematik der „Gästeschießen“ des Bundesheeres und der Exekutive sauber gelöst, sondern auch den Forderungen Gewerbetreibender genüge getan, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder zum

Handel mit militärischen Waffen und Munition berechtigt sind, ihre Kunden auf behördlich genehmigten Schießstätten probeschießen usw. zu lassen.

§ 6 Abs 2 WaffG 1996 i.d.F. der WaffG-Nov 2010 lautet nämlich:

„(2) Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2.“

Somit ist diese Regelung nicht in der Lage, einem befugten Gewerbetreibenden künftig<sup>1</sup> ein Probeschießen seiner Kunden mit Waffen der Kat. A auf einer behördlich genehmigten Schießstätte zu ermöglichen, da in aller Regel einschlägige Geschäftslokale nicht im Verbund mit einem Schießplatz gelegen sind.

- b) **Alternativ** könnte eine entsprechende Regelung durch die Novellierung des § 6 WaffG wie folgt getroffen werden (Änderung des Abs. 2, Einführung eines Abs. 3):

„(2) Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 **oder im Fall eines Probeschießens von Kunden mit Schusswaffen der Kategorie A auf einer behördlich genehmigten Schießstätte gemäß § 14.**

**(3) Nicht als Besitz gilt weiters die Innehabung von Waffen anlässlich von Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesheeres und der Sicherheitsexekutive sowie von Schießsportveranstaltungen des Österreichischen Heeres-Sportverbandes.“**

Somit wäre eine der beiden geplanten Legislativmaßnahme (Änderung des Wehrgesetzes) nicht notwendig, was im Sinne der gebotenen Verwaltungsvereinfachung und Verhinderung von „Gesetzesflut“ zu begrüßen wäre.

Mit dem hier vorgeschlagenen Abs. 3 wäre die Besitzproblematik nicht nur für Gästeschießen, sondern auch sonstige Öffentlichkeitsarbeits-Veranstaltungen des Bundesheeres (z.B. „Schau Heer“ am Wr. Heldenplatz am Nationalfeiertag) gelöst. Nach extrem restriktiven Ansichten ist nämlich eine „Innehabung“ bereits beim bloßen Berühren der Waffe gegeben.

Weiters könnte damit auch die jahrzehntelange vom BMLV(S) gepflogene Tradition wieder aufleben, den Vereinsorganen des Österreichischen Heeres-Sportverbandes (ÖHSV) Gewehre der Kat. A für Training und Wettkämpfe befristet zu überlassen. Die kürzlich erfolgte Einstellung dieser Übung hat bei den ÖHSV-Schützen großes Unverständnis ausgelöst, wenn die diesbezügliche Entscheidung des BMLVS aus Sicht der geltenden Waffenrechtslage auch korrekt war.

---

<sup>1</sup> die WaffGNov 2010 wird vmtl. erst mit 1. Juni 2012 in Kraft treten

**Aus dieser Sicht wird die Alternative sogar als sinnvoller erachtet, da sie gleich mehrere anstehende Probleme zu lösen in der Lage ist.**

## **2. ad Artikel 2 – Änderung des Waffengesetzes**

### **2.1. Vorgeschlagener § 5 Abs. 2 WaffG 1996**

Die vorgeschlagene Textierung

„(2) Abweichend von Abs. 1 gelten Kartuschen verschossener Munition, die vom Bundesheer verwendet wurden, nicht als Kriegsmaterial.“

will eine kriegsmaterialrechtliche Materie im Waffengesetz regeln, was aus rechtspolitischer und –systematischer Sicht als problematisch beurteilt werden muss. Eine derartige Regelung müsste in der Kriegsmaterialverordnung (KrMatVo) 1977 (BGBl. Nr. 24/1977) getroffen werden, in der sämtliche Gegenstände, die als KrMat anzusehend sind, abschließend angeführt sind. In der Folge ist nun eine genauere Untersuchung dieser Problematik notwendig:

Würde der vorliegende Entwurf nämlich zum Gesetz, könnte man nach der Regel von der „lex posterior derogat legi priori“ interpretieren, dass diese Bestimmung alle vorherigen Normen (nämlich die der Kriegsmaterialverordnung) derogiert hat und demnach alle anderen (auch – nicht vom Bundesheer – verschossene) Kartuschen oder andere inerte Munitionskomponenten (siehe unten) Kriegsmaterial seien.

#### 2.1.1. Geltende Rechtslage

**2.1.1.1. Die KrMatVo selbst nimmt Knallkartuschen ausdrücklich vom KrMat aus (§1/I/Z3/lit d).** Knallkartuschen sind demnach sogar mit Zündvorrichtung und Knallladung kein Kriegsmaterial. Die meisten schweren Waffensysteme (z.B. die vormalige 105 mm leichte Feldhaubitze M2 des österr. Bundesheeres) verwenden Knallkartuschen, deren Patronenhülsen (also die eigentliche Kartusche) identisch mit jenen der scharfen Munition sind. **Eine Unterscheidung zwischen abgeschossener scharfer und abgeschossener Knallkartusche ist also meist gar nicht möglich.**

2.1.1.2. In diversen Erlässen des BMI zur Interpretation der KrMatVo für den waffr Vollzug (zB BMI vom 06 08 80, ZI 59 010/53-II/13/80<sup>2</sup>) wurden ins Detail gehende, klärende Regelungen erlassen.

Bzgl. Mittel- und Großkalibermunition wurde festgelegt, dass etwa kein KrMat sind:

- der Granatkörper ohne Ladung und Zünder
- das Zündergehäuse ohne chem. Stoffe (Sprengstoff etc.)
- **die Hülse (also Kartusche) ohne Treibladung<sup>3</sup>**
- **die Knallkartusche samt Zündvorrichtung und Knallsatz (da ja in der KrMatVo komplett ausgenommen)**
- der bloße Handgranatenkörper ohne Sprengstoff und Zünder

<sup>2</sup> Zitat aller BMI-Erlässe siehe zB HICKISCH, Österreichs Waffenrecht, Orac, Wien 1999

<sup>3</sup> wohlgemerkt nur ohne Treibladung. Wenn also die Kartusche noch eine intakte Zündvorrichtung hat, ist sie kein KrMat. **Begründung:** Die Zündvorrichtung für Knallkartuschen und scharfe Munition ist gleich, während mit dem Knallsatz keine scharfen Schüsse abgegeben werden können.

Dies ist alles in jedem besseren WaffG / KrMatG – Kommentar nachzulesen, dabei sind vor Allem die von GROSINGER / SZIRBA / SZYMANSKI bzw. von CZEPPAN / PETRIK<sup>4</sup> quasi als authentische Interpretation des Waffenrechts anzusehen, da ja die Verfasser aus dem BMI kommen und an der Erstellung der waffr Gesetze und Vo mitgewirkt haben.

## 2.1.2. Erwägungen / Argumente

2.1.2.1. Im Gegensatz zum WaffG 1996, das bereits, wie auch die Vorgängergesetze WaffG 1967 und 1986, mehrfach novelliert wurde (zB 2001, 2010), ist die KrMatVo seit 1977 unverändert geblieben, wie auch die interpretierenden Erlässe des BMI aus dem Zeitraum 1980 bis 1998. **D.h., nach diesen wird nun bereits bis über 3 Jahrzehnte lang die ggstdl. Materie in der Praxis der Sicherheits- und Justizbehörden unverändert vollzogen bzw. Recht gesprochen.**

Anders gesagt, ist bzgl. der authentischen Interpretation des KrMat-Begriffes durch das BMI betreffend diverse Waffen- und Munitionsgegenstände seit spätestens 1998 keine Änderung eingetreten.

2.1.2.2. **Auch international ist dies im Vergleich der Fall**, d.h. der Erwerb und Besitz „inert“<sup>5</sup> (Klein-,) Mittel- und Großkalibermunition ist durchwegs frei und deshalb **legales Sammelgebiet zehntausender Munitionssammler in Europa bzw. hunderter in Österreich.**

2.1.2.3. Munitionsunternehmen (z.B. Fa. Hirtenberger AG) stellen **inerte Modelle (Attrappen)** unter Verwendung realer Komponenten als „Display Dummies“ (Vorzeigestücke) für internationale Wehrtechnik-Messen und -Ausstellungen her, um **keine Genehmigung nach den jeweiligen KrMat-Vorschriften für die Verbringung über eine Staatsgrenze** zu brauchen.

2.1.2.4. Selbst wenn man dem Teil des Entwurfs bzgl. der Kartuschen Ernsthaftigkeit zumisst, ergibt die Privilegierung der vom österr. Bundesheer (öBH) verwendeten Kartuschen **keinen sachlichen Sinn**. Warum sollen Kartuschen, die die k. & k. Armee, die deutsche Wehrmacht oder die Rote Armee verwendet haben, dann Kriegsmaterial (was sie ja dzt. alle nicht sind) bleiben? **Im Gegenteil. Sachlich wäre eher eine Privilegierung der älteren, heute obsoleten und nicht mehr verwendeten Munition zu rechtfertigen.**

2.1.2.5. Oft ist gar **nicht unterscheidbar**, welche Streitkraft eine bestimmte Munition verwendet hat, denn das öBH verwendete lange Geschütze aus dem 2. Weltkrieg (zB 4 cm FLAK Bofors L/70, 10,5 cm IFH 18/40, 105 mm IFH M2, 8,5 cm PzKan T34/85) mit Originalmunition.

2.1.2.6. Historisch (spätestens seit dem 1. Weltkrieg) waren Kartuschen beliebte Ehrengeschenke, Schießpreise oder Souvenirs und wurden und werden als Vasen, Schirmständer etc. verwendet und laufend im Antiquitätenhandel und auch vom Dorotheum in Auktionen angeboten. Warum sollen also die Kartuschen des öBH privilegiert sein? In zehntausenden österreichischen Haushalten und Büros stehen derartige Souvenirs als Dekorations- oder Erinnerungsstücke, deren Besitzer durch die Gesetzwerdung des ggstdl. Vorschlags entweder eine Ausnahmegenehmigung nach §18 WaffG beim BMLVS beantragen müssten oder mangels Kenntnis der neuen Rechtslage kriminalisiert würden.

<sup>4</sup> beide Edition „Juridica“ bei Manz, Wien

<sup>5</sup> munitionstechnischer Fachausdruck für Munition oder Munitionsteile ohne Zünd-, Spreng- oder sonstige chemische Wirkmittel

### 2.1.3. Zusammenfassung

**Die Regelung bzgl. der „Kartuschen (vom Bundesheer) verschossener Munition“ ist schlichtweg und ersatzlos entbehrlich, da abgeschossene Kartuschen schon nach derzeit geltender Rechtslage und einhellig herrschender Lehre kein Kriegsmaterial darstellen.**

### 2.2. Geplanter § 42b – Deaktivierung von Schusswaffen

Angesichts dessen, dass derzeit bereits bestehenden Bestimmungen für die Deaktivierung von Schusswaffen bzw. die bisher gepflogenen für die Demilitarisierung von KrMat ausreichend scheinen oder durch weitere Verordnungen, zu denen der Innenminister gem. WaffG 1996 idgF bereits jetzt ermächtigt ist, noch präzisiert werden können, erscheint die aufwändige, mit viel Bürokratie und Verwaltungsaufwand für Behörden und die damit befassten Gewerbetreibenden und Bürger (Besitzer derartiger Gegenstände) als Preis für die damit erzielte nur leicht erhöhte Rechtssicherheit gegenüber der dzt. Rechtslage **entbehrlich**. Abgesehen davon wurden mit entmilitarisiertem Kriegsmaterial, das vom Bundesheer selbst noch in den 1990er-Jahren selbst an Unternehmen und Einzelpersonen abverkauft wurde, praktisch keine Straftaten verübt.

Sollte es dennoch zu dieser Regelung kommen, **sollten auch Gewerbetreibende, die zur Bearbeitung ziviler Waffen und Munition berechtigt sind, die Arbeiten bzw. die Kennzeichnung als deaktiviert vorzunehmen**. Gewerbetreibende die eine Konzession für Bearbeitung militärischer Waffen und Munition haben, gibt es relativ wenige und für die Bürger stellte die vorgeschlagene Variante einen großen Aufwand dar, einen derartigen Gewerbetreibenden zu finden und zu ihm zu gelangen (Wegstrecke!). Aus waffentechnischer Sicht spricht nichts dagegen, da die Technik automatischer ziviler und militärischer Waffen in weiten Teilen identisch ist.

### 2.3. Geplante freiwillige Registrierung von Schusswaffen der Kategorie D

Durch die unter Art. 2 Z 6. geplante Änderung des § 58 Abs. 3 soll eine freiwillige Registrierung des Altbestandes von gewöhnlichen Flinten (also solche, die weder Repetier- noch Automatliften sind, da diese ja in die Kat. A oder B eingeordnet sind) ermöglicht werden. Abgesehen davon, dass dies **die EU-WaffRRiL nicht vorsieht**, wird diese vorgeschlagene Option kaum jemand wahrnehmen, da eine Registrierung mit gewissen Mühen und auch Kosten verbunden ist. Außerdem scheint eine derartige freiwillige Registrierung aus rechtspolitischer Sicht äußerst bedenklich, da sie künftigen Diskriminierungen Tür und Tor öffnet: Anlässlich von Verwahrungsüberprüfungen oder sonstigen behördlichen Aktivitäten, in denen Besitzer legaler Waffen aus welchem Grund immer verwickelt sind, könnten durch dem privaten Waffenbesitz ablehnend gegenüberstehenden Personen nur zu leicht zwischen „Guten“, die brav ihre Flinten freiwillig registrieren haben lassen, und „Bösen“, die dies eben nicht gemacht haben, unterschieden werden. Die vorgeschlagene freiwillige Registrierung des Altbestandes von gewöhnlichen Flinten ist demnach schlichtweg **entbehrlich**.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Militärpatronen:



Mag. iur. Josef MÖTZ